



# 3. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe

## Bewertung der Leitlinien und des Strategieprozesses

Werena Rosenke

# Dimensionen der Ausgrenzung

## Ausgrenzung aus



# Übergeordnete Leitlinien



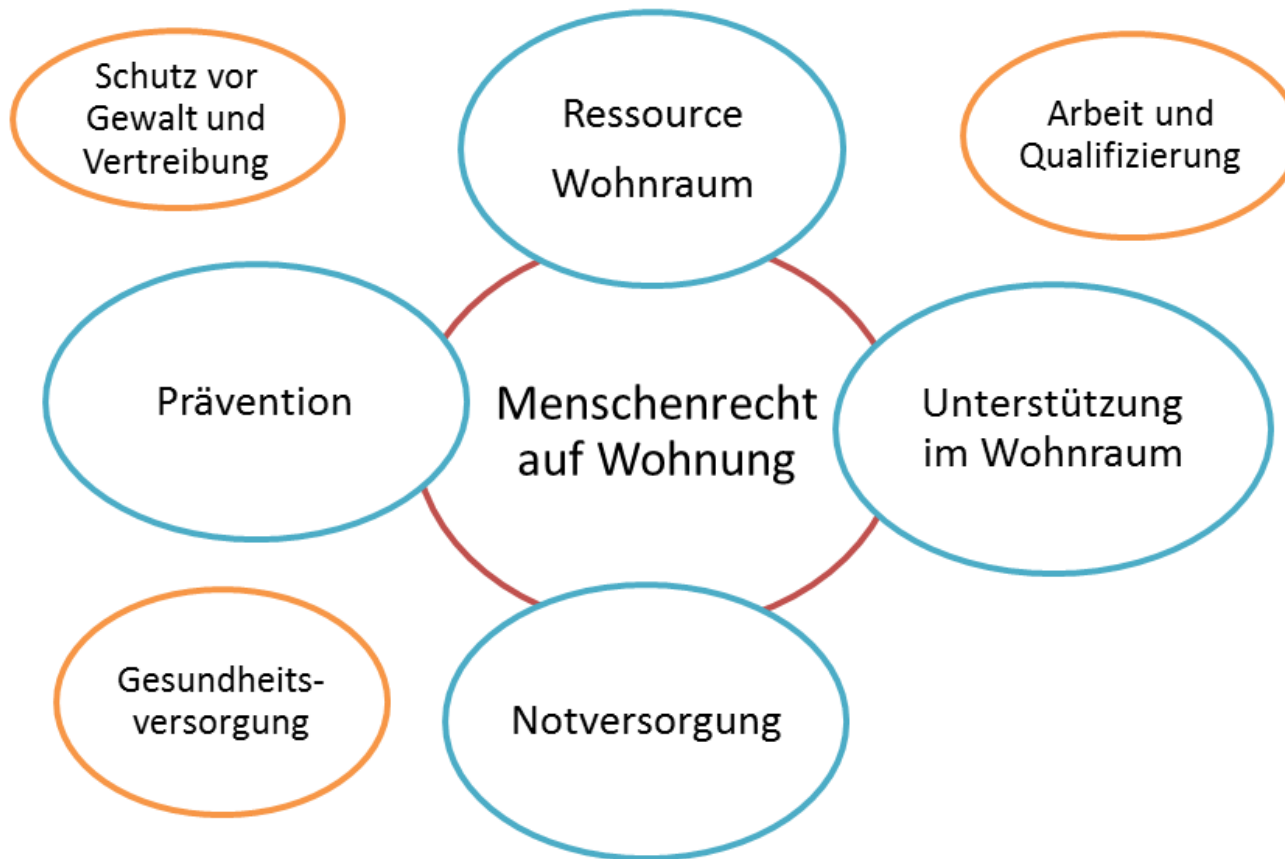
- **Es liegt ein ressortübergreifender, sozialpolitischer Verantwortungskonsens vor**
- **Es besteht eine breite Verantwortungsgemeinschaft.**
- **Akteurinnen und Akteure sowie Gremien werden in ihrer jeweiligen Verantwortung eingebunden. Die gesamtgesellschaftlichen Problemlagen sind nur gemeinsam mit allen verantwortlichen Ressorts zielführend zu bearbeiten.**
- **Die lösungsorientierte Kommunikation auf kommunaler und überörtlicher Ebene bildet dafür die entscheidende Grundlage.**

# Übergeordnete Leitlinien



- Um ein Gesamtbild zu erzeugen, werden in den folgenden Leitlinien übergeordnete Leitsätze aufgestellt und in fachliche Themenschwerpunkte übersetzt sowie mit einem ersten Maßnahmenplan unterlegt.
- Damit wird dem zentralen Postulat an verbindlichen Leitlinien Rechnung getragen. Die Verbindlichkeit der Leitlinien, die Definition der Ziele zu den einzelnen Handlungsfeldern, die Einbindung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure sowie die Überprüfung der Zielerreichung werden damit sichtbar.

# Handlungsfelder und besondere Zielgruppen



- Kinder
- Frauen
- Junge Menschen
- Familien
- EU-BürgerInnen
- Wohnungslose Geflüchtete ?

# Interventionsebenen



Quelle: Specht, in: Specht et al.: Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze, hrsg: BAG W.

## 5. Rechtsgrundlagen



- Im Fall einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit muss der bedürftigen, wohnungslosen Person inkl. den Haushaltsangehörigen unabhängig von sozialhilferechtlichen Ansprüchen, Nationalität, ethnischer Herkunft und/oder Sprache vom zuständigen Bezirk [ .... ]
- ein Unterkunftsplatz nachgewiesen werden.
- Eine unfreiwillige Obdachlosigkeit ist angesichts des hohen Ranges der elementaren Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde, deren Schutz der ordnungsrechtliche Unterbringungsanspruch dient, höchstens in Ausnahmefällen zu verneinen und setzt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände im Rahmen einer Gesamtbetrachtung voraus.

# Handlungsfeld 1 Prävention



Die Prävention ist der zentrale Aspekt der Wohnungslosenhilfe. Das übergeordnete Ziel der Prävention ist der Erhalt des Wohnraums. Das zentrale operative Ziel ist es, die Anzahl von Räumungen signifikant zu senken. Dazu sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen drohenden Wohnungsverlust abwenden können. Förderprogramm „Pro Wohnen“ zur Unterstützung von Netzwerken privater Vermieter/Wohnungsunternehmen mit Kommunen und freien Trägern zur Prävention und zur Erschließung von Wohnraum für Wohnungslose



# Handlungsfeld 1 Prävention



## Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Schaffung von berlinweiten **Vorgaben/Qualitätsmanagement für den Prozess der Übernahme von Mietschulden**, einschließlich eines Controllings
- Einbringen einer **Bundesratsinitiative zur Abschaffung von Sanktionen im SGB II in die Kosten der Unterkunft**
- Bereitstellung von zentralen Infos in leichter/einfacher Sprache
- Erweiterung der bestehenden Beratungsprojekte um Wohnungsnotfalltelefone, - Mailadressen

## Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

- Prüfung der Änderung von BGB/ZPO mit dem Ziel des **Verbots der Räumung von vulnerablen Gruppen und bei Mietschuldenbefriedigung auch Heilung der ordentlichen Kündigung**
- Prüfung der **Erweiterung der Mitteilungspflichten** in Zivilrechtsangelegenheiten an die Bezirksämter – Bereich Soziales – bzw. Jobcenter **um alle Räumungsklagen**

# Handlungsfeld 1 Prävention



## Jobcenter

- Steigerung der Bewilligung von Anträgen auf Miet- und Energieschuldenübernahmen
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Bezirken und Jobcentern optimieren (siehe Maßnahmen zu Fachstellen)
- Steigerung des Verständnisses für die Problemlagen von Menschen in Wohnungsnotfällen, bspw. durch regelmäßige Schulungen
- Sanktionierungen von Menschen in Wohnungsnotlagen nur in Abstimmung mit den bezirklichen sozialen Wohnhilfen

## Handlungsfeld 2 Fachstellen für Wohnungsnotfälle

- Weitergehend ist eine Übertragung aller Hilfen zur Wohnungssicherung nach dem SGB II und SGB XII für alle Wohnungsnotfälle auf die Fachstelle zu prüfen.

# Handlungsfeld 4 Wohnraumversorgung



## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

- minimiert/beseitigt Wohnraumangel – schafft zügig günstigen und bedarfsgerechten Wohnraum
  - für Ein- und größere Mehrpersonenhaushalte
  - ältere Menschen
  - behinderte Menschen
- erhöht den Bestand an Trägerwohnungen
- prüft rechtliche Verpflichtung für private Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer sowie Vermieterinnen und Vermieter, bestimmte Kontingente an soziale Zielgruppen und als Trägerwohnungen zu vermieten
- stimmt mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften einen Aufwuchs der Anzahl der Wohnungen, die für das Geschützte Marktsegment und Wohnen für Geflüchtete zur Verfügung gestellt werden in Abhängigkeit zum Aufwuchs deren Wohnungsbestandes ab
- prüft einheitliche Kriterien zur Erlangung eines Wohnberechtigungsscheines mit besonderem Bedarf für alle wohnungs- und obdachlosen und davon bedrohten Menschen

# Handlungsfeld 4 Wohnraumversorgung



## Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- schafft Zugänge für Wohnungslose und baut Hemmnisse ab
- prüft ein Generalmietermodell, in dem das Land Berlin als Wohnungsgeber fungiert
- reformiert das Geschützte Marktsegment, durch
  - verbesserte Anreize für private Wohnungsanbietende,
  - rechtl. Verpflichtung, Kontingente für Zielgruppen zu schaffen
  - Einbeziehung der Bezirke in Wohnungsakquise und -vermittlung
  - schafft berlineinheitliche Verfahren
- installiert und verstetigt Modellprojekte zur alternativen Wohnraumversorgung, z. B. Housing First

## Landesamt für Gesundheit und Soziales

- verstärkt die aktive Wohnungsakquise von privaten Wohnungsanbieterinnen und Wohnungsanbietern sowie Genossenschaften für das Geschützte Marktsegment

## Bezirke

- Leerstand nutzen – identifizieren leerstehende Wohnungen und nehmen diese ggf. in Beschlag
- implementieren in die Fachstellen organisatorisch eine Stelle zur Wohnungsakquise und -vermittlung für das Geschützte Marktsegment

# Handlungsfeld 6 Unterbringungssystem und gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GstU)



- Zentrales Ziel ist die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Unterbringung für alle von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen, die unterzubringen sind, unabhängig von ihren staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlichen Verhältnissen.
- Schaffung zielgruppenspezifischer Angebote, z. B. längerfristige Versorgungsbedarfe (Beheimatung), rollstuhlgerechte Unterbringung, Angebote für Frauen, für Familien mit Kindern, für LSBTIQ-Menschen.
- Die Schnittstelle zu Leistungstypen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist zu berücksichtigen und parallel die Gewährung von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Unterkünften bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sicherzustellen.



- Erforderlich ist eine langfristige Sicherung eines niedrighschwelligem Hilfeangebots ohne rechtliche Zugangsvoraussetzungen zur Abwendung witterungsbedingter Gefahren von obdachlosen Menschen.
- **Dabei sind Zugangsbarrieren im ganzjährigen Hilfesystem abzubauen und auch für Menschen ohne oder mit ungeklärten Sozialleistungsansprüchen zu öffnen,** insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen wie z. B. Familien und Kranke. Hier ist die Schaffung bzw. der Ausbau spezifischer Angebote erforderlich wie z. B. Nachtambulanz mit angeschlossener Krankenstation, an die erforderlichenfalls verwiesen werden kann oder die Aufstockung von Tagesaufenthalten/ Wärmestuben.

# Handlungsfeld 8 Gesundheitliche Versorgung



- Alle wohnungslosen Menschen sollen **unabhängig vom sozialhilferechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Status** Zugang zu niedrigschwelliger medizinischer und zahnmedizinischer Versorgung erhalten können.
- Die **Aufhebung der Behandlungsbeschränkungen der zuwendungsfinanzierten Einrichtungen** wird unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft. Es wird angestrebt, den **generellen Ausschluss von Menschen ohne Sozialleistungsansprüche aus dem regulären Hilfesystem zu beenden**.
- **Eine Entlassung aus dem Krankenhaus in die (unfreiwillige) Obdachlosigkeit ist zu verhindern**. Die Kliniken gehen mit der Situation von Wohnungslosen sensibel um und nutzen die direkten Kontaktmöglichkeiten zu den Bezirken. Das **Entlassmanagement** berücksichtigt die besonderen Lebenslagen von Wohnungslosen und nimmt frühzeitig Kontakt zu den Sozialämtern auf, um eine Folgeversorgung sicherstellen zu können.

## Handlungsfeld 9 Frauen und Familien



- **Integrierte Gewaltschutzkonzepte** für alle Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe
- Prüfung der Erweiterung der Mitteilungspflichten zu gerichtlichen Mitteilungen in Zivilrechtsverfahren (MiZis) um Angaben zur Haushaltstruktur.
- Prüfung der Änderung von BGB/ZPO mit dem Ziel des **Verbots der Räumung von Familien mit minderjährigen Kindern.**
- In den bezirklichen Fachstellen werden die Belange von wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen im besonderen Maß berücksichtigt und es wird jeder Betroffenen die Möglichkeit der Beratung durch eine Frau angeboten.
- Bei der Kooperation zwischen Sozialen Wohnhilfen und Jobcentern **wird die Lebenssituation von Frauen, Familien und jungen Erwachsenen explizit berücksichtigt.**
- **Die ordnungsrechtliche / kommunale Unterbringung von Frauen und (Ein-Eltern-) Familien ist zu verhindern.**
- **Nur im äußersten Notfall soll eine Unterbringung erfolgen.** Wenn diese unabwendbar ist, soll diese in frauen- bzw. familienspezifischen Unterkünften erfolgen.
- Die Bezirke schaffen dafür weitere Unterkünfte für Frauen und Familien.



# Handlungsfeld 10 Junge wohnungslose Menschen



- **Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit am Übergang von Jugendhilfe in andere Rechtskreise**

mit den Maßnahmen

- Jungen Menschen mit Wohnungsnotfall wird unabhängig vom Status schnell und aus einer Hand geholfen. Ausbau der **rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von Jugendhilfe in andere Rechtskreise** (Entwicklung Übergangsmanagement)
- Junge Menschen erhalten **niedrigschwellig und rechtskreisübergreifend Beratung und Begleitung (Anlauf- und Beratungsstelle) im Verfahren**; aktuelle Informationen zu Angeboten werden vorgehalten. Das Angebot soll im Zusammenwirken mit freien Trägern und in Verbindung mit aufsuchenden Beratungsangeboten konzipiert werden

Hinzutreten sollen

- Konzepte zur Schaffung zielgruppenspezifischen Wohnraums
- Angebote für Straßenjugendliche

# Handlungsfeld 11 EU-Bürgerinnen und Bürger



- Insbesondere wenn für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sozialrechtliche Ansprüche noch nicht geklärt sind, besteht grundsätzlich **ein im Gefahrenabwehrrecht begründeter Anspruch auf Bereitstellung einer Unterkunft**, wenn die Betroffenen unfreiwillig obdachlos sind und nicht über Möglichkeiten verfügen, sich selbst aus dieser unerwünschten Lage zu befreien. [ ... ] Die Entscheidung der Behörde auf Versagen einer Unterbringung hat auf Grundlage einer **dezidierten Prüfung des Einzelfalls** zu erfolgen.
- Sozialrechtliche Ansprüche sind nicht mehr grundsätzlich entscheidend für den Zugang zu diversen Hilfeangeboten
- Erweiterung der Clearingstelle für Menschen mit ungeklärtem Krankenversicherungsschutz und Schaffung eines Notfonds
- Die rechtlichen Möglichkeiten zur ordnungsbehördlichen Unterbringung sollen ausgeschöpft werden.
- Die rechtlichen Möglichkeiten zur Gewährung von Sozialhilfe sollen durch alle Bezirke ausgeschöpft werden.



## Handlungsfeld 5 Hilfesystem

- Das Gesamtplanverfahren nach § 68 SGB XII i. V. m. § 141 ff. SGB XII, bzw. ab dem 01.01.2020 nach 117 ff. SGB IX wird regelhaft bei verbundenen Hilfen, insbesondere bei der Gestaltung von Übergängen zwischen verschiedenen Hilfesystemen, genutzt.

## Handlungsfeld 6 Unterbringungssystem und gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU)

- Das Gesamtplanverfahren nach § 68 SGB XII i.V. m. § 141 ff. SGB XII, bzw. ab dem 01.01.2020 nach 117 ff. SGB IX soll in Fällen von verbundenen Hilfen regelhaft durchgeführt werden.



Die Anwendung eines Gesamtplanverfahrens auf die Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII ist gesetzeswidrig und der Bedarfslage / den Hilfebedarfen der Hilfesuchenden unangemessen.

- **Die §§ 117 ff. SGB IX – bislang §§ 141 ff. SGB XII – gelten nur für die Eingliederungshilfe.**

.



## § 68 SGB XII

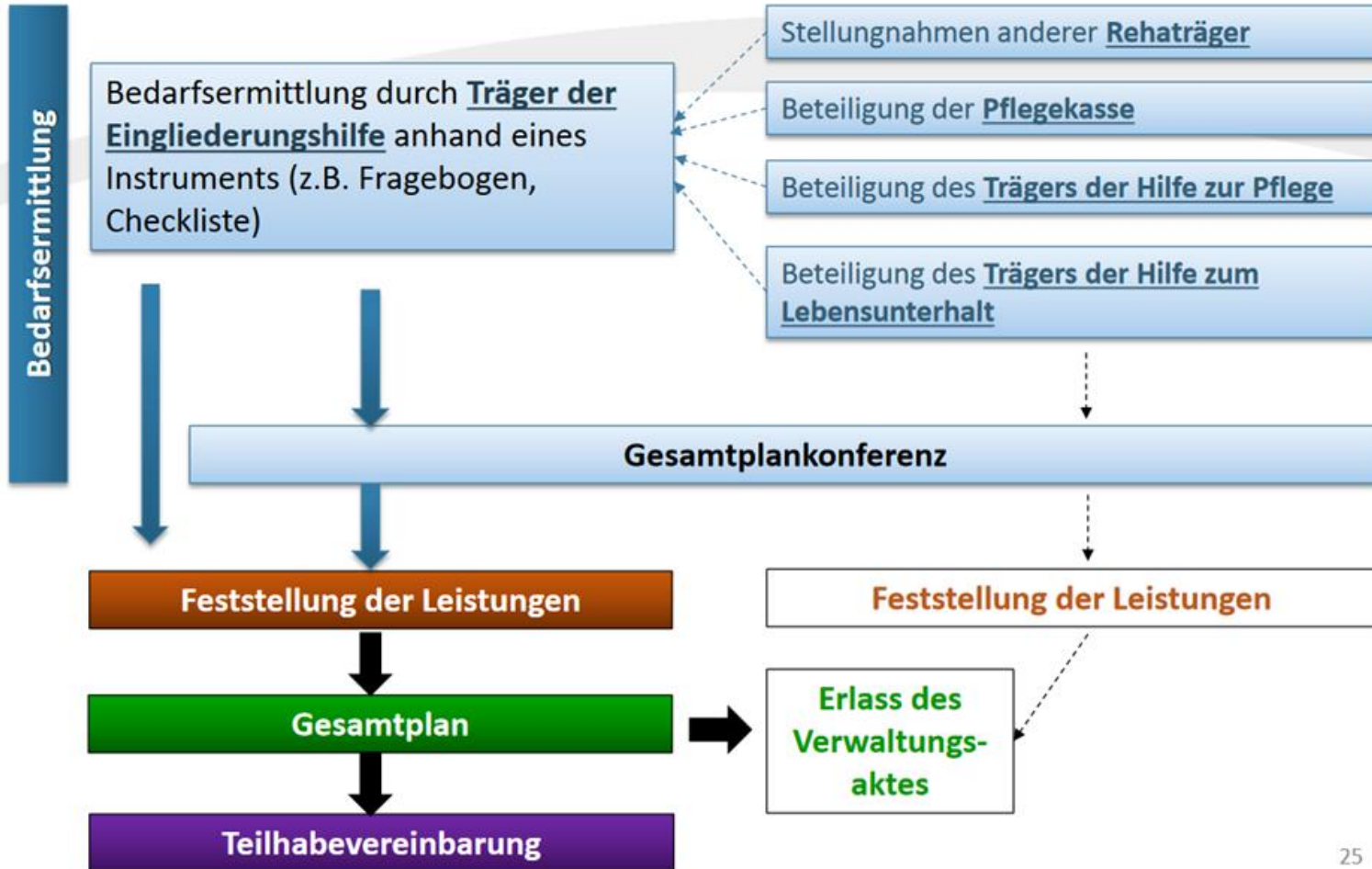
### Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. 2 Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist **in geeigneten Fällen** ein Gesamtplan zu erstellen.

## DVO zu §§ 69

### § 3 Beratung und persönliche Unterstützung

(1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den **Hilfebedarf zu ermitteln**, die **Ursachen** der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten **festzustellen**, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen **zu unterrichten**, diese soweit erforderlich **zu vermitteln** und ihre **Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern**.



25

Quelle: Wolfgang Rombach, Leiter Unterabteilung Vb-Sozialhilfe



„Juristisch ist also zu folgern: Gesamtplan im Sinne des § 68 meint etwas anderes als Gesamtplanung bei der Eingliederungshilfe. [ ..... ]

Nach Einsetzen der Hilfe kann ein Gesamtplan in geeigneten Fällen die planvolle Hilfeleistung nach gemeinsam mit den Hilfesuchenden prozesshaft formulierten Hilfezielen unterstützen. Der Gesamtplan im Sinne des § 68 kann also nur ein Instrument des eigentlichen Hilfeprozesses sein. Das gesetzlich neue Verfahren nach dem BThG kann wegen gleicher Begrifflichkeit nicht in das gesetzlich ältere, vor allem durch die DVO als Teil des eigentlichen Hilfeprozesses ausgestaltete, hinein „praktiziert“ werden. Ein entsprechendes Vorgehen ist deshalb gesetzeswidrig.“

Prof. Dr. Falk Roscher

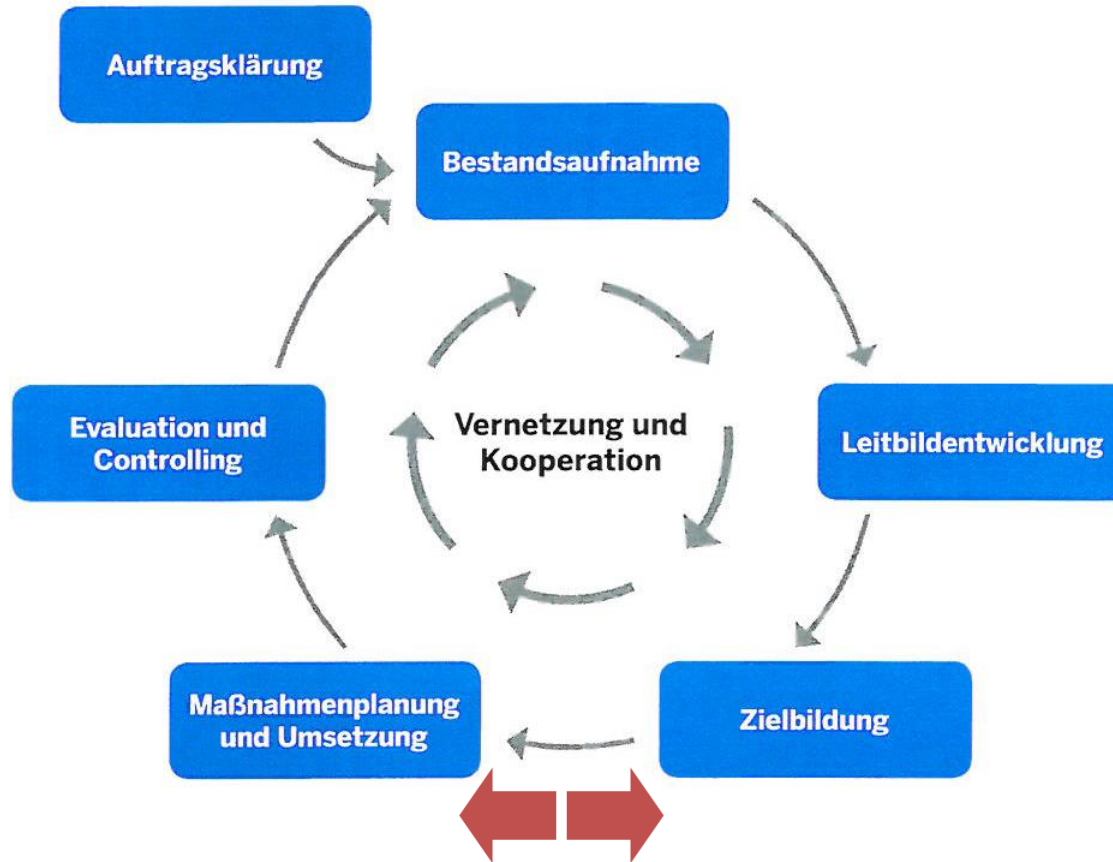
# Handlungsfeld 3 Wohnungsnotfallstatistik



- Das Hilfefeld 3 Wohnungsnotfallstatistik ausbauen zu einem Hilfefeld Statistik und Dokumentation, denn dieses Hilfefeld ist ganz zentral für den weiteren Strategie- und Planungsprozess.
- Es bedarf es einer auf Dauer gestellten qualitativen Wohnungsnotfallberichterstattung.
- Handlungsfeld 3:  
*„Die im Kerndatensatz festgelegten soziodemografischen Angaben werden stichtagsbezogen in den Projekten und Diensten nach §§ 67 ff. SGB XII erhoben.“*
  - Abgleich mit dem DzW
  - Schnittstelle zum DzW schaffen
  - Beteiligung am DzW



# Wie geht es weiter mit den Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und der Wohnungslosenpolitik?





Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit  
werenarosenke@bagw.de